

From: [REDACTED]

To: [REDACTED]

Date: 7/28/2020 6:42:20 AM

Subject: WG: Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen im privaten Eigentum

Attachments: image004.png  
image005.png  
image006.png

---

**Von:** Schüler, Dr. Hendrik (HMWEVL) [REDACTED]

**Gesendet:** Donnerstag, 27. September 2018 20:11

**An:** Poststelle, (RPGI) <poststelle@rpgi.hessen.de>; Poststelle (RPDA) <Poststelle@rpda.hessen.de>; Poststelle (RPKS) <fuRPKSmal@rpks.hessen.de>

[REDACTED]

**Betreff:** WG: Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen im privaten Eigentum

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte darum, nachfolgende rechtliche Klarstellung im Zuge der Beantwortung einer Anfrage eines Beschwerdeführers zur Kenntnis zu nehmen. Die Verwaltungspraxis ist danach auszurichten.

Mit besten Grüßen  
Im Auftrag

H. Schüler

**Dr. Hendrik Schüler**

Referatsleiter

VI 3 Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

[REDACTED]

[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)

---

**Von:** Schüler, Dr. Hendrik (HMWEVL)

**Gesendet:** Donnerstag, 27. September 2018 20:07

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** WG: Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen im privaten Eigentum

[REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachfrage. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Straßenverkehrsbehörde ist nicht berechtigt, für den von Ihnen genannten Fall die Kosten für die Erstellung eines Verkehrszeichen- bzw. Markierungsplans auf den Straßenbaulastträger (oder den Eigentümer der Straße) abzuwälzen. Gleiches gilt erst recht für die verkehrsrechtliche Anordnung. Der Verkehrszeichen- und Markierungsplan ist Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung. Sowohl die Kosten für die verkehrsrechtliche Anordnung als auch die Kosten für die Erstellung von Verkehrszeichen- und Markierungsplänen hat grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde zu tragen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um originäre Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden. Die Kostenregelung in § 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) betrifft allein den Vollzug der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und findet für den hier in Rede stehenden Fall keine Anwendung.

Für Arbeiten im Straßenraum gibt es eine Sonderregelung in § 45 Abs. 6 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach ist der Bauunternehmer verpflichtet, einen Verkehrszeichenplan zu erstellen und der Straßenverkehrsbehörde bzw. Straßenbaubehörde (Anordnungsbehörde) vorzulegen. Für diese Maßnahme hat er auch die Kosten als Folge seiner materiell-rechtlichen Verpflichtung zu tragen. Eine entsprechende Regelung für den Straßenbaulastträger (oder den Eigentümer der Straße) gibt es nicht; eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 45 Abs. 6 Satz 1 StVO scheidet mangels planwidriger Regelungslücke aus.

Die Regierungspräsidien werde ich entsprechend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

H. Schüler

**Dr. Hendrik Schüler**

Referatsleiter

VI 3  Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit

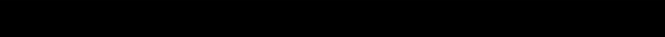


Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden



[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)

---

**Von:** 

**Gesendet:** Mittwoch, 19. September 2018 10:59

**An:** Schüler, Dr. Hendrik (HMWEVL) 

**Betreff:** AW: Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen im privaten Eigentum

Sehr geehrter Herr Dr. Schüler,

ich danke Ihnen für die umfassende und gut nachvollziehbare Antwort. Diese hilft mir sehr weiter und schafft auch für die Kommunen Klarheit.

Eine Frage scheint mir aber noch unbeantwortet, nämlich die Frage danach, ob die Straßenverkehrsbehörde dem Baulastträger für die Erstellung der nötigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen und ggf. für die Erstellung eines Markierungsplans eine Rechnung schreiben darf, so wie die Straßenverkehrsbehörden dies bei der Anordnung von Baustellen tun dürfen.

Ich vermute, die Antwort ist: ~~Nein~~ Ich würde mich aber freuen, wenn ich diese Antwort vom Ministerium hätte, weil eine Juristin eines städtischen Ordnungsamtes es anders sieht und die Sachbearbeiterin, die keine Juristin ist, der Juristin natürlich nicht widersprechen mag. Vom dortigen Ordnungsamt heißt es bisher: ~~Der~~ private Baulastträger müsste einen Markierungs- und Beschilderungsplan zur Anordnung vorlegen. Die Erstellung einer verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt gegen Gebühr nach GebOSt ~~§~~ Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Für die Umsetzung muss der private Baulastträger eine Firma beauftragen. ~~Nach~~ meiner Ansicht müsste die Straßenverkehrsbehörde Markierungs- und Beschilderungspläne erstellen, wenn denn diese erforderlich sind und nach meiner Ansicht müsste auch die Straßenverkehrsbehörde die Kosten für derartige Pläne übernehmen und dürfte sie nicht dem Baulastträger in Rechnung stellen. Die genannte Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieht eben Gebühren für temporäre Anordnungen für Baustellen vor.

Mit freundlichen Grüßen

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 18. September 2018 16:32  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen im privaten Eigentum

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 28.08.2018 an das Infopostfach des HMWEVL. Darin bitten Sie um Auskunft, ob Eigentümer von privaten Grundstücksflächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, berechtigt sind, verkehrsrechtliche Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die sich auf diesen Verkehrsraum beziehen, von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Hierzu teile ich Ihnen im Ergebnis mit, dass dies grundsätzlich nicht der Fall ist. Die Anordnung zur Aufstellung bzw. Entfernung von Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen durch die Straßenverkehrsbehörde bedarf nicht der Zustimmung des privaten Grundstückseigentümers. Auch kann eine derartige Anordnung grundsätzlich nicht bedingt vom Willen bzw. dem Ansinnen des privaten Grundstückseigentümers ergehen.

Im Einzelnen:

Der Geltungsbereich des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erstreckt sich auf alle Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Private Flächen sind dann öffentlicher Verkehrsraum, wenn jedermann zur verkehrlichen Nutzung zugelassen ist und die Flächen tatsächlich so genutzt werden. Hiervon ausgehend muss ein nicht bestimmbarer Personenkreis Zugang zu diesen Flächen haben.

Eigentümer von privaten Grundstücksflächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind grundsätzlich nicht berechtigt, verkehrsrechtliche Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die sich auf diesen Verkehrsraum beziehen, von Ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Die Umsetzung derartiger Anordnungen kann nicht durch Versagung der Zustimmung des privaten Grundstückseigentümers vereitelt werden.

Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz StVO, § 5b Abs. 1 Satz 2 StVG, § 5b Abs. 6 Satz 1 analog StVG.

Sofern es keinen öffentlich-rechtlichen Baulastträger für die betreffende Verkehrsfläche gibt, bestimmt § 45 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz StVO, dass der jeweilige Eigentümer der Straße verpflichtet ist, die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu entfernen. Den privaten Grundstückseigentümer trifft insoweit die rechtliche Verpflichtung, die entsprechende Vollzugsanordnung der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Nach § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen anzubringen

und zu entfernen sind.


Der Eigentümer der privaten Grundstücksfläche hat nach § 5b Abs. 1 Satz 2 die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und -einrichtungen zu tragen. Schließlich ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass in entsprechender Anwendung des § 5b Abs. 6 Satz 1 StVG der Eigentümer von privaten Grundstücksflächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, dort die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen sowie -einrichtungen (bei Vorliegen der übrigen in der Vorschrift genannten Voraussetzungen) zu dulden hat. Dies betrifft also u. a. die Fälle, in denen die Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht auf öffentlichen Straßen in der Baulast des gesetzlich bestimmten Trägers angebracht werden können.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen.

Die Regierungspräsidien werde ich gesondert in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

H. Schüler

**Dr. Hendrik Schüler**  
Referatsleiter  
VI 3  Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

  
[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)

---


**Von:** Schüler, Dr. Hendrik (HMWEVL)

**Gesendet:** Freitag, 14. September 2018 17:51

**An:** 

**Cc:** 

**Betreff:** AW: Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen im privaten Eigentum



vielen Dank für Ihre E-Mail an das HMWEVL zu der Problematik der Anordnung von Verkehrszeichen auf privaten Grundstücksflächen. Aufgrund einer Vielzahl von dringlichen Vorgängen konnte Ihre Anfrage bislang nicht abschließend geprüft werden. Der Vorgang ist aber nunmehr in Bearbeitung.

Über das Ergebnis der Prüfung werde ich Sie zeitnah unterrichten. Für die Verzögerung bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

H. Schüler

**Dr. Hendrik Schöler**

Referatsleiter

VI 3 3 Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 28. August 2018 18:32

**An:** Info (HM WEVL) <[info@wirtschaft.hessen.de](mailto:info@wirtschaft.hessen.de)>

**Betreff:** Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen im privaten Eigentum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einigen Kommunen ist es z.B. zur Erschließung von Wohngebieten üblich, dass private Flächen von der Kommune z.B. per Bebauungsplan oder Widmung als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden, diese Flächen sich aber weiterhin in privatem Eigentum befinden, die Straßenbaulast also nicht bei der Kommune liegt. Wie Sie mehrfach klargestellt haben, sind die kommunalen Straßenverkehrsbehörde auf diesen Privatflächen zuständig, d.h. sie müssen alle Verkehrszeichen, die dort aufgestellt werden, anordnen.

Ich möchte Sie daher fragen, ob es zulässig ist, dass eine kommunale Straßenverkehrsbehörde sich auf den Standpunkt zurückziehen kann, dass sie a) neue Verkehrszeichen nur dann anordnet, wenn der Eigentümer dies wünscht und dass sie b) bestehende, nicht (mehr) zulässige Verkehrszeichen nur dann entfernt, wenn der Eigentümer dies wünscht. Insbesondere Punkt b) scheint dem beigefügten Erlass deutlich zu widersprechen.

Ebenso möchte ich Sie fragen, wer die Kosten für die Erstellung der Anordnungen tragen muss, also ob die Kommune diese Kosten tragen muss, weil es ihre öffentliche Aufgabe ist oder ob der private Baulastträger z.B. die Kosten für einen Markierungs- und Beschilderungsplan tragen muss. Insbesondere möchte ich fragen ob die "Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr" angewandt werden kann, die jedoch in Randnummer 261 nur Maßnahmen nach § 45, Absatz 6 StVO nennt, was nach meiner Ansicht für dauerhafte Verkehrszeichen nicht anwendbar ist. (Es geht in meinen Fällen nicht um die Absicherung von Baustellen.)

Mir ist dabei klar, dass der Wegeigentümer als Straßenbaulastträger selbstverständlich die Beschaffung und den Einbau (bzw. Abbau) der Schilder bezahlen muss. Genau das ist jedoch oftmals der Grund, warum er keinen Antrag bei der Kommune stellt, dass Verkehrszeichen angeordnet werden oder dass eine Anordnung geändert bzw. zurückgenommen wird.

Damit Sie sich konkret vorstellen können, um welche Fälle es bei meiner Anfrage geht:

- 1) Eine Einbahnstraße ist für den Radverkehr nicht freigegeben, kann/ sollte aber aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde freigegeben werden.
- 2) Ein Abbiegegebot besteht, ist aber auch aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht nötig, wird aber vom Eigentümer gewünscht bzw. dem Eigentümer ist es egal, so dass er keinen Antrag stellt.
- 3) Eine Einbahnstraße ist eingerichtet, ist aber auch aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht (mehr) nötig, wird aber vom Eigentümer weiterhin gewünscht.
- 4) Eine Straße wurde gemäß B-Plan als verkehrsberuhigter Bereich ohne Gehwege ausgebaut, die Beschilderung als

verkehrsberuhigter Bereich ist aus Sicht der Gemeinde und der Straßenverkehrsbehörde auch erforderlich, der Eigentümer will aber die Kosten der Schilder nicht tragen und die daraus resultierenden Parkverbote nicht hinnehmen und wünscht daher keine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich.

5) Halte- oder Parkverbote sind erforderlich, um die Flüssigkeit des Durchgangsverkehrs oder die Erreichbarkeit für die Feuerwehr sicherzustellen, der Eigentümer lehnt dies aber ab, weil die Maximierung des Parkraums ihm wichtiger ist und er Durchgangsverkehr z.B. aus Lärmschutzgründen nicht wünscht.

6) Eine Straßenfläche wurde vor Jahren als Fußgängerzone (vermutlich rechtswidrig) angeordnet, obwohl keine entsprechende Widmung vorliegt. Die Straßenverkehrsbehörde müsste die Anordnung zurücknehmen, was der Eigentümer aber nicht wünscht, weil er keinen Durchgangsverkehr über den Bereich haben will.

7) Umlaufsperrungen wurden rechtswidrig vor Jahrzehnten angeordnet. Diese entsprechen aber nicht dem Erlass des HMWEVL. Der Eigentümer sieht keinen Grund, eine neue Anordnung anzufordern, weil dann die Umlaufsperrungen entfernt werden müssten und er die Kosten der Entfernung und den schnelleren Radverkehr nicht wünscht.

8) Eine Sackgassenbeschilderung wurde vor Jahrzehnten angeordnet. Eine Beschilderung als "durchlässige Sackgasse" ist jetzt jedoch erforderlich. Der Eigentümer wünscht keine Änderung der Anordnung, weil er die Kosten für das neue Schild nicht tragen will und/oder weil er nicht noch mehr Durchgangsfußverkehr wünscht, der durch die durchlässige Sackgassenbeschilderung entstehen könnte.

9) Eine Einbahnstraße wurde vor 2009 für Radverkehr geöffnet. Der Eigentümer will aber keine Kosten für den Austausch des Zusatzzeichens 100-33 durch 1000-32 tragen.

10) An einer Straße wurde Zeichen 250 statt Zeichen 260 angeordnet, weil der Eigentümer das so wollte und der frühere Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde mit dem Eigentümer befreundet ist und diesem einen gefallen machen wollte. Ein Erfordernis dafür gibt es aber auch aus Sicht der neuen Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde nicht (mehr).

Damit verbunden möchte ich Sie fragen, ob Sie die Ansicht teilen, dass auch auf öffentlichen Verkehrsflächen in privatem Eigentum regelmäßig Verkehrsschauen (vgl. VWV zu § 45 StVO) stattfinden müssen.

Sofern Sie weitere Informationen benötigen, melden Sie sich gerne bei mir.

Für Ihre Antwort danke ich Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen

